

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00023 vom 15. Mai 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00023

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00023 du 15 mai 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00023 del 15 maggio 2013

Regeste

Kündigung | [Welche Rekursinstanz hat über Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anstellung des Organisten einer reformierten Kirchgemeinde zu befinden?] Gemäss Art. 18 Abs. 1 Satz 1 KiG sind Anordnungen kirchlicher Organe nur dann bei den staatlichen Organen anfechtbar, wenn sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen. Die Überführung des Beschwerdeführers in das neue Lohnklassenmodell stützt sich auf die in der (kirchlichen) Personalverordnung und der dazugehörigen Vollzugsverordnung enthaltenen Übergangs- und Schlussbestimmungen (E. 3.4). Da es sich hierbei um kirchliche Erlasse handelt, beruht die Überführung nicht unmittelbar auf kantonalem Recht, weshalb nicht ein staatliches, sondern ein kirchliches Organ (erstinstanzlichen) Rechtsschutz zu gewährleisten hat (E. 3.5). Dabei spielt es keine Rolle, dass die fraglichen Erlasse erst nach Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages anno 2001 in Kraft getreten sind. § 18 KiG grenzt die Zuständigkeit der kirchlichen von derjenigen der staatlichen Behörden ab. Entsprechend ist diese Bestimmung als Verfahrensvorschrift zu qualifizieren. Abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen sind Verfahrensvorschriften sofort anwendbar, auch wenn sich der in Frage stehende Sachverhalt vor Inkrafttreten des neuen Rechts ereignet hat (E. 3.6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Bei personalrechtlichen Angelegenheiten ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- kostenfrei (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Wie eingangs aufgezeigt, beträgt der Streitwert mindestens Fr. 45'650.50 und überschreitet damit den genannten Schwellenwert. Die Gerichtskosten sind deshalb dem unterliegenden Beschwerdeführer zu belasten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.2

Die obsiegende Beschwerdegegnerin beantragt eine Parteientschädigung. Rechtsmittel zu beantworten gehört mit zu ihrem angestammten Aufgabenbereich. Dies schliesst eine Parteientschädigung zu ihren Gunsten zwar nicht von vornherein aus, lässt sie jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Beschwerdeantwort mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 19 f. mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weshalb keine Entschädigung zuzusprechen ist.

E. 6

Der Streitwert beträgt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts mehr als Fr. 15'000.-, weshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.